

VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: VC 243 GRILLREINIGER

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Waschmittel. Ausschließlich gewerblicher anwender/industrieller anwender Nutzung.

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3

angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

PPUH VOIGT Sp. z o.o.

Ul.Jordana 90

41-813 Zabrze - Zabrze

Info@voigt.pl

1.4 Notrufnummer: +48 600 031 204

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN **

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Met. Corr. 1: Korrosive Wirkung auf Metalle, Kategorie 1, H290

Skin Corr. 1A: Hautverätzung, Kategorie 1A, H314

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



Gefahrenhinweise:

Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise:

P264: Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Haut mit Wasser abwaschen oder duschen

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen

P405: Unter Verschluss aufbewahren

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Kaliumhydroxid; 2-Amino-ethanol; Lauryl glucoside

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 1/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 1310-58-3	Kaliumhydroxid ⁽¹⁾	Selbsteingestuft	
EC: 215-181-3 Index: 019-002-00-8 REACH01-2119487136-33- : XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr	10 - <25 %
CAS: 141-43-5	2-Amino-ethanol(1)	Selbsteingestuft	
EC: 205-483-3 Index: 603-030-00-8 REACH01-2119486455-28- : XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H312+H332; Skin Corr. 1B: H314; STOT SE 3: H335 - Gefahr	2,5 - <5 %
CAS: 110615-47-9	Lauryl glucoside(1)	Selbsteingestuft	
EC: 600-975-8 Index: Nicht zutreffend REACH01-2119489418-23- : XXXX	Verordnung 1272/2008	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	1,5 - <2,5 %
CAS: 111-76-2	2-Butoxyethanol(2)	ATP CLP00	
EC: 203-905-0 Index: 603-014-00-0 REACH01-2119475108-36- : XXXX	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H312+H332; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	0,5 - <1,5 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung Spezifischer Konzentrationsgrenzwert	
CAS: 1310-58-3 EC: 215-181-3	% (Gew./Gew.) >=5: Skin Corr. 1A - H314 2<= % (Gew./Gew.) <5: Skin Corr. 1B - H314 0,5<= % (Gew./Gew.) <2: Skin Irrit. 2 - H315 % (Gew./Gew.) >=0,5: Eye Irrit. 2 - H319

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 2/14

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren, da der Austritt aus dem Magen Schäden an der Schleimhaut der oberen Verdauungswege und das Einatmen an den Schleimhäuten der Atemwege verursachen kann. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden. Bei Bewusstseinsverlust nichts oral verabreichen, außer es wird vom Arzt angewiesen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 3/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: -10 °C

Höchsttemperatur: 40 °C

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
2-Amino-ethanol	MAK (8h)	0,2 ppm	0,5 mg/m³
CAS: 141-43-5 EC: 205-483-3	MAK (STEL)	0,2 ppm	0,5 mg/m³
2-Butoxyethanol	MAK (8h)	10 ppm	49 mg/m³
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	MAK (STEL)	40 ppm	196 mg/m³

DNEL (Arbeitnehmer):

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Kaliumhydroxid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1310-58-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 215-181-3	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m³
2-Amino-ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 141-43-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-483-3	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	3,3 mg/m³
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmung	663 mg/m³	246 mg/m³	98 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

	Kurze Expo		ositionszeit	Langzeit Ex	positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Kaliumhydroxid	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1310-58-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 215-181-3	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m³
2-Amino-ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	3,75 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 141-43-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,24 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-483-3	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/m³
2-Butoxyethanol	Oral	13,4 mg/kg	Nicht relevant	3,2 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	44,5 mg/kg	Nicht relevant	38 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmung	426 mg/m³	123 mg/m³	49 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung				
2-Amino-ethanol	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,085 mg/L
CAS: 141-43-5	Boden	0,035 mg/kg	Meerwasser	0,0085 mg/L
EC: 205-483-3	Intermittierende	0,025 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,425 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0425 mg/kg
2-Butoxyethanol	STP	463 mg/L	Frisches Wasser	8,8 mg/L
CAS: 111-76-2	Boden	3,13 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L
EC: 203-905-0	Intermittierende	9,1 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	34,6 mg/kg
	Oral	20 g/kg	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

Begrenzung und Überwachung der Exposition: 8.2

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Seite 5/14 Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9)

VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
•	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	© + T	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augenwäsche	

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

37,51 kg/m³ (37,51 g/L)

3,32 % Gewicht V.O.C. (Lieferung):

Dichte der flüchtigen organischen

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 3,01

Mittleres Molekülgewicht: 75,71 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit Flüssigkeit Aussehen: Farbe: Bernstein Charakteristisch Geruch: Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 102 °C Dampfdruck bei 20 °C: 2325 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 12248,99 Pa (12,25 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: 1125 - 1135 kg/m3

Relative Dichte bei 20 °C: 1,116

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

Seite 6/14 Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9)



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Dynamische Viskosität bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

pH: 13 - 14

Nicht relevant * Dampfdichte bei 20 °C: Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant * Explosive Eigenschaften: Nicht relevant * Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: Nicht entflammbar (>60 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *
Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Vorsicht	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

^{*}Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Ätzendes Produkt, die Einnahme verursacht Verbrennungen mit Zerstörung des Gewebes in dessen Gesamtdicke. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Vor allem die Berührung mit der Haut hat die Zerstörung des Gewebes in voller Tiefe zur Folge und verursacht Verbrennungen. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: 2-Butoxyethanol (3); Eugenol (3)
 - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 8/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version





VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Ak	ute Toxizität	Gattung
2-Amino-ethanol	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
CAS: 141-43-5	LD50 kutan	1025 mg/kg	Kaninchen
EC: 205-483-3	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte
Kaliumhydroxid	LD50 oral	388 mg/kg	Ratte
CAS: 1310-58-3	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 215-181-3	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
Lauryl glucoside	LD50 oral	5500 mg/kg	Ratte
CAS: 110615-47-9	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 600-975-8	CL50 Einatmung	Nicht relevant	
2-Butoxyethanol	LD50 oral	1414 mg/kg	Ratte
CAS: 111-76-2	LD50 kutan	1060 mg/kg	Kaninchen
EC: 203-905-0	CL50 Einatmung	11 mg/L (4 h)	Ratte

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung		Akute Toxizität	Art	Gattung
Lauryl glucoside	CL50	2,95 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
CAS: 110615-47-9	EC50	14 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 600-975-8	EC50	12 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
2-Butoxyethanol	CL50	1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 111-76-2	EC50	1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 203-905-0	EC50	911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
2-Amino-ethanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	20 mg/L
CAS: 141-43-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	21 Tage
EC: 205-483-3	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %
Lauryl glucoside	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	2 mg/L
CAS: 110615-47-9	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 600-975-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	88 %
2-Butoxyethanol	BSB5	0.71 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 111-76-2	CSB	2.2 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 203-905-0	BSB/CSB	0.32	% Biologisch abgebaut	96 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-Amino-ethanol	FBK	3
CAS: 141-43-5	POW Protokoll	-1,31
EC: 205-483-3	Potenzial	Niedrig
2-Butoxyethanol	FBK	3
CAS: 111-76-2	POW Protokoll	0,83
EC: 203-905-0	Potenzial	Niedrig

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 9/14

⁻ FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-Amino-ethanol	Koc	0,27	Henry	3,7E-5 Pa·m³/mol
CAS: 141-43-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 205-483-3	σ	5,025E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nein
Lauryl glucoside	Koc	50	Henry	2E-8 Pa·m³/mol
CAS: 110615-47-9	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 600-975-8	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nein
2-Butoxyethanol	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m³/mol
CAS: 111-76-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 203-905-0	σ	2,729E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP8 ätzend

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 10/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

8

14.1 UN-Nummer: UN1760

14.2 Ordnungsgemäße UN- ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kaliumhydroxid)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

Etiketten: 8

14.4 Verpackungsgruppe: II14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274
Tunnelbeschränkungscode: E

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:

14.1 UN-Nummer: UN1760

14.2 Ordnungsgemäße UN- ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kaliumhydroxid)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

Etiketten: 8

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: 274
EMS-Codes: F-A. S-B

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: 1 L Segregationsgruppe: 18

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2019:

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9)

Seite 11/14



VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



14.1 UN-Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Kaliumhydroxid)

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

Etiketten: 8 14.4 Verpackungsgruppe: Ш

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitt 9 Physisch-chemische

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält 2-Phenoxyethanol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 2-Phenoxyethanol (Produktart 1, 2, 4, 6, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

	Bestandteil	Konzentrationsintervall
Nichtionische Tenside		% (Gew./Gew.) < 5
Anionische Tenside		% (Gew./Gew.) < 5
Phosphate		% (Gew./Gew.) < 5
Duftstoffe		

Konservierungsmittel: 2-Phenoxyethanol (PHENOXYETHANOL).

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

WGK (Wassergefährdungsklassen):

Sonstige Gesetzgebungen:

Seite 12/14

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien Sanktionsverordnung Chem Sanktionsv). Chemikalien Sanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (Chem VwVAltstoffe) Vom 11. September 1997. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung Chem Ozonschichtv). Chemikalien Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist.

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.
- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN **

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

- · Hinzugefügte Stoffe
 - 2-Amino-ethanol (141-43-5)
 - Kaliumhydroxid (1310-58-3)
- · Entfernte Stoffe
 - 2-aminoethanol (141-43-5)
 - Kaliumhydroxid (1310-58-3)
 - Fatty alcohol alcoxilate, polymer

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- · Gefahrenhinweise
- · Sicherheitshinweise

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 13/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

VC 243 GRILLREINIGER

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN ** (fortlaufend)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Acute Tox. 4: H302+H312+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen

Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode Skin Corr. 1A: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 25.11.2014 Revision: 23.01.2019 Fassung: 10 (a ersetzen 9) Seite 14/14

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version